

GZ. Präs.9105/2003-12  
Volksbefragung gem. § 155 Stmk. Volksrechte-  
gesetz über Verlängerung der Linie 6;  
Entscheidung gem. § 158 Stmk. Volksrechtegesetz

Graz, 1.12. 2005  
Mag. Lang

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht**  
**an den**  
**Gemeinderat**

Am 17. November 2005 wurde von der Bürgerinitiative „Graz – Südost“, Bürgerinitiative für ein lebenswertes St. Peter – Waltendorf, bei Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl der Antrag an den Gemeinderat der Stadt Graz auf Durchführung einer Volksbefragung gem. §§ 155, 156, 157 und 158 Stmk. Volksrechtegesetz, LGBl 87/1986 idF LGBl 94/2005 eingebracht.

Als Zustellungsbevollmächtigte wurden Herr Dipl.-Ing. Dr. Helgi Reinmüller, Prof. Franz Spath Ring 13/19, 8042 Graz, Brigadier Dr. Gert Ernst, St. Peter-Pfarrweg 30/14, 8042 Graz, und Herr Dipl. Ing. Dr. Hermann Peter Pirker, St. Peter-Parrweg 30/35, 8042 Graz, namhaft gemacht.

Gem. § 155 Abs. 1 leg cit dienen die Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Gem. Abs 2 können Volksbefragungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

Gem. Abs 3 sind Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, ausgeschlossen.

Gem. § 156 Abs 2 leg cit ist der Gegenstand der Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist zulässig.

Die Fragen müssen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

Gemäß § 156 Abs 5a leg cit sind zum Nachweis der Stimmberechtigung dem Antrag Stimmrechtsbestätigungen anzuschließen. Die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Stimmrechtsbestätigung ist auszustellen, wenn der Antragsteller in der Wählerevidenz eingetragen ist und im Zeitpunkt der Ausstellung der Stimmrechtsbestätigung zum Gemeinderat wahlberechtigt ist. Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen. Die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung ist in der Wählerevidenz anzumerken.

Dem Antrag der Bürgerinitiative „Graz – Südost“, Bürgerinitiative für ein lebenswertes St. Peter – Waltendorf wurden keine Stimmrechtsbestätigungen angeschlossen.

Der Antrag entspricht daher nicht den Vorschriften des § 156 Stmk. Volksrechtgesetz.

Gemäß § 156 Abs 6 ist ein/e Stimmberechtigter/e als Zustellungsbevollmächtigter/e, der die UnterzeichnerInnen des Antrages vertritt, und ein/e weiterer/e als sein/ihre StellvertreterIn namhaft zu machen.

Als Zustellungsbevollmächtigte wurden Herr Dipl.Ing. Dr. Helgi Reinmüller, Brigadier Dr. Gert Ernst und Dipl.-Ing. Dr. Hermann Peter Pirker namhaft gemacht.

Gem. § 158 Stmk. Volksrechtgesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 entspricht. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem/der Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

Angemerkt wird, dass Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, gemäß § 155 Abs 3 Stmk. Volksrechtgesetz ausgeschlossen sind. Im konkreten Fall liegen rechtskräftige Individualentscheidungen betreffend die juristische Person „Grazer Stadtwerke AG“ vor. Dieser Aspekt war jedoch auf Grund der formellen Zurückweisung nicht zu prüfen.

Der Stadtsenat stellt daher gem. § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005, den

**Antrag,**

- 1.) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung „Verlängerung der Linie 6“ wird gemäß dem in der Beilage angeschlossenen Bescheid, GZ. Präs. 9105/2003-12 zurückgewiesen.
- 2.) Die Magistratsabteilung 2 - BürgerInnenamt wird beauftragt, die beiliegende Entscheidung an die Zustellungsbevollmächtigten

Herrn Dipl.-Ing. Dr. Helgi Reinmüller  
Prof. Franz Spath Ring 13/19, 8042 Graz

Brigadier Dr. Gert Ernst  
St. Peter-Pfarrweg 30/14, 8042 Graz

Herrn Dipl.-Ing. Dr. Hermann Peter Pirker  
St. Peter-Pfarrweg 30/35, 8042 Graz

nachweislich zustellen zu lassen .

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten in der Sitzung  
des Stadtsenates am .....

Der Bürgermeister:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: